

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

20. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 12. April 2010

Nr. 08

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2010	2
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.01. – 31.03.1993 zur Meldung zur Erfassung	3
Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnen am Regattaring“ Brandenburg an der Havel	4
Öffentliche Zustellungen	6
<u>Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin</u> Öffentliche Bekanntmachung Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) (Aktenzeichen: Berl1-2 B 129/09)	9
<u>Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</u> Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel (Aktenzeichen: 09.53 – 1239 und 09.53 - 1316)	9
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 19.04.2010	11

Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über eine Ausschreibung der <u>Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH</u>	13
Impressum	14

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem **09.03.2010**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

- Nichtöffentlicher Teil

Freihändige Vergabe "Beschaffung von Lizenzen und Dienstleistungen für die Doppikmigration des Finanzverfahrens INFOMA newsystem kommunal"

Beschluss-Nr: 094/2010

Der Zuschlag wurde erteilt.

- - - - -

Beschluss Nr. 51/2010

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2010

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I, S. 158) i. V. m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) wird von der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 31.03.2010 für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2010 erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Bezirk Jacobstraße, Steinstraße, Wilhelmsdorfer Straße, Kurstraße, Hauptstraße, Sankt-Annem-Straße, Potsdamer Straße, Alte Potsdamer Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Katharinenkirchplatz, Molkenmarkt, Neustädtischer Markt, Altstädtischer Markt, Ritterstraße, Plauer Straße, Mühlentorstraße, Parduin, Rathenower Straße, Nicolaiplatz, Gotthardtkirchplatz, Bäckerstraße, Klosterstraße und Am Salzhof aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2010 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein:

1. am 18.04.2010 anlässlich des Klostergartenmarktes;
2. am 20.06.2010 anlässlich des Havelfestes;
3. am 05.09.2010 anlässlich des Herbstfestes;
4. am 07.11.2010 anlässlich des Töpfermarktes;
5. am 05.12.2010 und 19.12.2010 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Ortsteil Wust aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2010

1. am 02.05.2010 anlässlich des Maifestes
 2. am 05.12.2010 und am 19.12.2010 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes
- in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG können im Jahr 2010 Verkaufsstellen, die nicht unter § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung fallen

1. am 08.08.2010 und am 15.08.2010 anlässlich der Barfußwasserski-Weltmeisterschaft

2. am 05.12.2010 und am 19.12.2010 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31.12.2010 außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 06.04.2010

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.01. – 31.03.1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 (6) WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **01.01. – 31.03.1993**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Brandenburg an der Havel Die Oberbürgermeisterin Haupt-, Personal- und Bürgeramt Bürgerservice/Ortsteilverwaltungen Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg an der Havel			
Sprechstunden:	Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
	Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brandenburg an der Havel, den 07.04.2010

Erfassungsbehörde

- - - - -

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnen am Regattaring“ Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss vom 31.03.2010 (Beschluss Nr. 83/2010) den nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 21 „Wohnen am Regattaring“ Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet an der Brielower Brücke, östlich der Brielower Landstraße, südlich der Straße Massowburg, westlich des Fritze-Bollmann-Weges und nördlich des Silokanals (vgl. Kartenausschnitt), bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2986) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Fachbereich IV - Stadtentwicklung und Bauwesen, Fachgruppe Bauleitplanung /Flächennutzungsplan, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer A 114, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

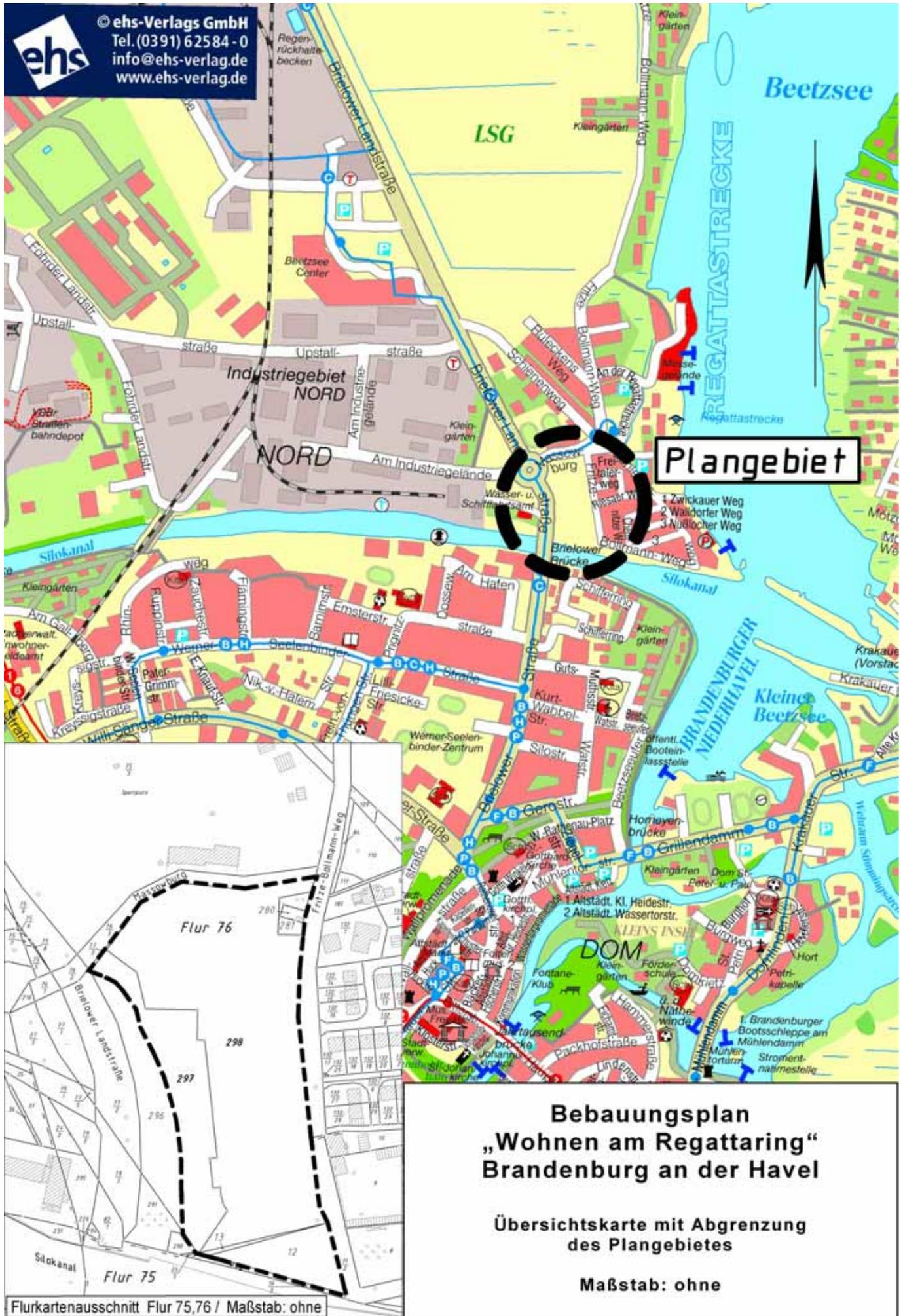
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

06.04.2010



Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Finanzen und Beteiligungen, SG kommunale Abgaben, vom 15.01.2010, Aktenzeichen 110861-1111-1 konnte

Herrn Rüdiger und Frau Martina Heller,

letzte bekannte Anschrift: Steinlachstr. 40 C in 68642 Bürstadt, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Finanzen und Beteiligungen, SG Kommunale Abgaben, Zimmer C 202, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

in Vertretung

gez. Scheller
Bürgermeister

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 15.01.2010, Aktenzeichen 126249-1111-1 konnte

Herrn Oliver Heithausen,

letzte bekannte Anschrift: Weichselplatz 5 in 12045 Berlin, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 203, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

in Vertretung

gez. Scheller
Bürgermeister

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 15.01.2010, Aktenzeichen 100563-1111-1 konnte

Herrn Klaus-Dieter Wendt,

letzte bekannte Anschrift: Karl-Sachs-Str. 10 in 14770 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 203, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

in Vertretung

gez. Scheller
Bürgermeister

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Finanzen und Beteiligungen, SG Kommunale Abgaben, vom 15.01.2010, Aktenzeichen 121882-1111-1 konnte

Herrn Thomas Sachse,

letzte bekannte Anschrift: Fouquestr. 17, 14770 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Finanzen und Beteiligungen, SG Kommunale Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

in Vertretung

gez. Scheller
Bürgermeister

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Finanzen und Beteiligungen, SG Kommunale Abgaben, vom 15.01.2010, Aktenzeichen 121419-1111-1 konnte

**der Firma Schloß- und Metallwaren GmbH,
z. Hd. Herrn Thomas Langwald,**

letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 116, 16359 Biesenthal, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Finanzen und Beteiligungen, SG Kommunale Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

in Vertretung

gez. Scheller
Bürgermeister

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Finanzen und Beteiligungen, SG Kommunale Abgaben, vom 15.01.2010, Aktenzeichen 164651-1111-1 konnte

Herrn Reiner Kulpa,

letzte bekannte Anschrift: Willibald-Alexis-Str. 34, 14772 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Finanzen und Beteiligungen, SG Kommunale Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	7:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

in Vertretung

gez. Scheller
Bürgermeister

- - - - -

Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin

Aktenzeichen: Berl1-2 B 129/09

**Öffentliche Bekanntmachung
Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)**

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für unterirdische Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) in der Stadt Brandenburg an der Havel beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Brandenburg/Havel, Flur 136, FSt. 33/2; Flur 138, FSt. 49, 50, 51, 54, 97, 98, 99;
Gemarkung Klein Kreuz, Flur 3, FSt. 6, 7, 90, 91, 96, 97/8, 100, 194, 196/2, 225/2, 225/8, 308, 348, 349;
Gemarkung Saaringen, Flur 1, FSt. 37, 40, 41, 105, 133, 138; Flur 2, FSt. 3.

Betroffene können innerhalb von **vier Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Berl1-2 B 129/09 bei der

Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin

einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer **(0 30) 43 74-15 70, Frau Kulb**, möglich. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11 GBBerG bereits per Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für am 03.10.1990 bestehende TK-Anlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist.

Berlin, 23.03.2010,
Bundesnetzagentur

- - - - -

Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Aktenzeichen: 09.53 – 1239

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Firma EFP Kirchmöser GmbH, Bahntechnikerring 12-16 in 14774 Brandenburg an der Havel, hat mit Datum vom 05. Oktober 2009, eingegangen am 13. Oktober 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernwärmeleitungsnetzes nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Brandenburg in der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1239 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 16. März 2010

Im Auftrag

gez. Grunenberg

* * *

Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Aktenzeichen: 09.53 – 1316

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Firma Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, Upstallstraße 25 in 14772 Brandenburg an der Havel, hat mit Datum vom 29. Januar 2010, eingegangen am 12. Februar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fernwärmeleitung (Fernwärmeleitung HKW – Wärmeübertragerstationen UH II/UH I/ U Nord mit nachgeschalteten Abzweigen Barnimstraße und Sportplatz Brielower Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Brandenburg in der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1316 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 19. März 2010

Im Auftrag

gez. Grunenberg

- - - - -

Einladung

zur Sitzung des Hauptausschusses

am Montag, dem 19.04.2010, um 18:00 Uhr

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- | | | |
|----------|---|---|
| 1 | | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | | Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit |
| 3 | | Eintritt in die öffentliche Sitzung |
| 4 | | Beschluss der Tagesordnung |
| 5 | | Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 22.03.2010 einschl. Protokollkontrolle |
| 6 | | Vorlagen der Verwaltung |
| | 101/2010
Wiedervorlage
SVV 31.03.2010 | Umsetzung Zukunftsinvestitionsgesetz
Änderung Maßnahmeplan bei der Verwendung der Bildungspauschale
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II |
| 7 | | Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung |
| 7.1 | 089/2010
Wiedervorlage
HA 22.03.2010 | Beschlussantrag zum Aufbau eines historischen Hafens an der ehemaligen Wiemannwerft
Einreicher: Fraktion SPD |
| 7.2 | 119/2010 | Beschlussantrag zu Meisterschaften an der Regattastrecke
Einreicher: Fraktion DIE LINKE |
| 7.3 | 126/2010 | Beschlussantrag zum Konzept zur Gestaltung und Pflege von Grünflächen in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion CDU |
| 7.4 | 143/2010 | Beschlussantrag zur Erarbeitung einer Sozialdatenanalyse der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Fraktion DIE LINKE |

- 8 Anträge aus dem Hauptausschuss
- 9 Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 10 Mitteilungen und Erklärungen
- 11 Informationen durch die Oberbürgermeisterin
- 12 Schluss der öffentlichen Sitzung
- 13 Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 14 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 22.03.2010 einschl. Protokollkontrolle
- 15 Vorlagen der Verwaltung
- 136/2010 Personalangelegenheit
Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 16 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 16.1 145/2010 Beschlussantrag zur Bestellung einer Prüferin
Einreicher: Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser - Gartenfreunde, SPD
- 16.2 142/2010 Beschlussantrag zur Berichtsvorlage 090/2010 - Personalangelegenheit
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 17 Anträge aus dem Hauptausschuss
- 18 Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 19 Mitteilungen und Erklärungen
- 20 Informationen durch die Oberbürgermeisterin
- 21 Schluss der nichtöffentlichen Sitzung
- 22 Schließung der Sitzung

gez. Förster
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, den 09.04.2010

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Mitteilung über eine Ausschreibung der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

Offenes Verfahren nach § 17a Nr. 1 VOB/A

Brandenburg an der Havel

Haus 3, Stahlblechtüren

VE 03.032a

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr. 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel. (0 33 81) 41 22 00, Fax (0 33 81) 41 22 09
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) wie a)
- e) Klinikum Neubau (Bettenhaus), beengte Baustelle mit eingeschränkter/erschwerter Zugänglichkeit, Stahlblechtüren T90, T 30, T30RS, Ldt und ohne Anforderungen
 - ca. 146 Stahlblechtüren mit Stahlzargen
 - ca. 10 Edelstahltüren mit Edelstahlzargen
 - 2 Luftdichte Türen
- f) nein
- g) entfällt
- h) 10.06.2010 – 10.09.2010
- i) wie a)
- j) 40,00 €, Scheck
- k) 10.05.2010
- l) wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter und Bevollmächtigter
- o) Submissionsstelle des Städtischen Klinikums, wie a)
am 10.05.2010, 13:00 Uhr
- p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 v.H. der Bruttoauftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der anerkannten Bruttoschlussrechnungssumme. (Näheres: siehe Verdingungsunterlagen)
- q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen nach VOB/B § 16 VOB/B
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. (Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.) Vorzulegen sind im Original:
 - Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Unterzeichner
 - Freistellungserklärung gem. § 48b EStB § 8 (Bauabzugssteuer) vom Finanzamt.Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. VOB/A § 8.3 (1) a) und f).
Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. VOB/A § 8.3 (1) b) - e).

- t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission
- u) nein
- v) Vergabekammer Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 207
14773 Potsdam
Tel. 03 31 - 8 66 17 19; Fax 03 31 - 86 61 52

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Neustädtischer Markt 3, 14776 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember